

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-40/006-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Mag. Kohlross

Durchwahl
13293

Datum
23. Juni 2009

Betrifft

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2009

Ltg. - **312/J-1/2-2009**

L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung (Umwelthaftungsrichtlinie) zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Amtsblatt Nr. L 143, vom 30. April 2004, S. 56 schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes.

Die Umwelthaftungsrichtlinie ist sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Landesgesetzgebung in österreichisches Recht umzusetzen.

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf eines NÖ Umwelthaftungsgesetzes soll die Umwelthaftungsrichtlinie in den Zuständigkeitsbereichen des Landes Jagd, Fischerei, IPPC- Anlagen, Elektrizitätswesen, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und Naturschutz umsetzen.

In den einzelnen Materiengesetzen des Landes, werden Hinweise auf das NÖ Umwelthaftungsgesetz aufgenommen.

Es sind folgende Landesvorschriften davon betroffen:

das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500,

das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550,

das NÖ IPPC-Anlagen und -Betriebe Gesetz (IBG), LGBl. 8060,

das NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800,

das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170 und

das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs.1 B-VG.

Durch die Aufnahme des Hinweises in § 140 Abs. 2 mussten im NÖ Jagdgesetz 1974 vier Binnenzitate geändert werden.

3. EG-Konformität:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143, S 56 vom 30. April 2004, in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140, S. 114 vom 5. Juni 2009.

4. Kostendarstellung:

Die Änderung im NÖ Jagdgesetz 1974 verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung